

Abwasserreglement

Vom 4. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾, § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978²⁾ und § 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

§ 2 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.

² Die Bau- und Werkkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke);
- d) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen;
- e) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts;
- g) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen;
- h) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer (§ 22 VWBA⁴⁾).

§ 3 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG⁵⁾)

¹⁾ BGS [131.1.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

³⁾ BGS [712.15.](#)

⁴⁾ BGS [712.16.](#)

⁵⁾ BGS [711.1.](#)

Abwasserreglement

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 4 *Kataster*

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss §§ 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

§ 5 *Öffentliche Abwasseranlagen*

¹ Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG¹⁾).

² Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (101 Abs. 6 PBG²⁾). Das Beitragsverfahren ist auch im Fall der vorzeitigen Erstellung durchzuführen (§ 21 GBV³⁾).

³ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 6 *Hausanschlüsse*

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG⁴⁾).

² Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zu tragen. Die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird, trägt die Gemeinde.

⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 7 *Private Abwasseranlagen*

¹ Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen private Abwasseranlagen zu erstellen.

² Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

§ 8 *Abtretungs- und Duldungspflicht*

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG⁵⁾).

² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG⁶⁾ Sache der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

¹⁾ BGS [711.1.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

³⁾ BGS [711.41.](#)

⁴⁾ BGS [711.1.](#)

⁵⁾ BGS [711.1.](#)

⁶⁾ BGS [711.1.](#)

§ 9 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA¹⁾ und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber und Inhaberinnen oder an die Nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG²⁾).

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 12 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 13 Vorbehandlung von gewerblich-industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwässer verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

³ Nicht verschmutzte Abwässer sind versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dies braucht eine Bewilligung des AfU. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quellfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

a) von Dachflächen stammt;

¹⁾ BGS [712.16](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

Abwasserreglement

- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

⁴ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderer Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)¹⁾.

⁶ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

⁷ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss dem Merkblatt des AfU (Abwasserbeseitigung für Frei- und Hallenbäder) zu beseitigen.

⁸ Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

⁹ Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹⁰ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 15 Waschen von Motorfahrzeugen Maschinen und dergleichen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassis Reinigungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

§ 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

¹⁾ SR [814.20](#).

§ 17 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 18 Grundwasserschutzzonen und -areale und Einbauten in das Grundwasser

¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer, Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

3. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Bau- und Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

² Die Bau- und Werkkommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bau- und Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

§ 20 Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Werkkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Bau- und Werkkommission zu melden.

³ Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert 3 Monaten der Bau- und Werkkommission auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch behördliche Vollzugshandlungen erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Abwasserreglement

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenfeile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Abfälle jeglicher Art;
- b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen;
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Säuren und Laugen;
- f) Öle, Fette, Emulsionen;
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- h) Gase und Dämpfe aller Art;
- i) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfall Zerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung, Bedienung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

5. Strafbestimmungen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 25 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG¹⁾ mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 27 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren.

§ 28 Aufhebungen

¹ Das Reglement über die Abwasserbeseitigung vom 19. Januar 1993 wird aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Balm, 4. Dezember 2018

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 4. Dezember 2018.

Inkrafttreten am 1. Januar 2019.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Februar 2019 (RRB Nr. 2019/181).

¹⁾ BGS [711.1](#).